

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
98/C 384/01	ECU.....	1
98/C 384/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
98/C 384/03	Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmenssteuerung ⁽¹⁾	3
98/C 384/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1202 — Renault/Iveco) ⁽¹⁾	9
98/C 384/05	Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1246 — LHZ/Carl Zeiss) ⁽¹⁾	9
98/C 384/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1370 — Peugeot/Credipar) ⁽¹⁾	10
98/C 384/07	Staatliche Beihilfen — C 49/98 (ex NN 75/98 und NN 164/97) — Italien ⁽¹⁾	11
98/C 384/08	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	20

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

98/C 384/09	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	22
98/C 384/10	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für den Betrieb eines Linienverkehrs mit Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾	23



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾**9. Dezember 1998**

(98/C 384/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,3322	Finnmark	5,94430
Danische Krone	7,43688	Schwedische Krone	9,42355
Deutsche Mark	1,95538	Pfund Sterling	0,706838
Griechische Drachme	328,013	US-Dollar	1,17194
Spanische Peseta	166,356	Kanadischer Dollar	1,81064
Franzosischer Franken	6,55711	Japanischer Yen	138,101
Irishes Pfund	0,787328	Schweizer Franken	1,59442
Italienische Lira	1936,18	Norwegische Krone	8,85281
Hollandischer Gulden	2,20371	Islandische Krone	82,0356
osterreichischer Schilling	13,7574	Australischer Dollar	1,90034
Portugiesischer Escudo	200,518	Neuseelandischer Dollar	2,26944
		Sudafrikanischer Rand	7,06678

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).
Beschu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(98/C 384/02)

(festgesetzt am 8. Dezember 1998 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (¹)		Almendralejo	2,750	72 %
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen (¹)	
Béziers	4,187	109 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,456	116 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,635	121 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	4,561	119 %	Villarrobledo	2,738	72 %
Perpignan	3,968	104 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen (¹)	
Lecce	keine Notierungen (¹)		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen (¹)		Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	keine Notierungen		Ravenna (Lugo, Faenza)	2,736	71 %
Treviso	4,053	106 %	Trapani (Alcamo)	2,356	62 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	4,559	119 %	Treviso	3,420	89 %
Repräsentativpreis	4,393	115 %	Repräsentativpreis	2,720	71 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	45,365	55 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	50,405	61 %
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen		Repräsentativpreis	46,587	56 %
Navalcarnero	keine Notierungen				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,570	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	3,546	93 %			
Barletta	3,293	86 %			
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	3,800	99 %			
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,544	93 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1.2.1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmenssteuerung

(98/C 384/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Einleitung

1. Im Anschluß an eine umfassende Debatte über die Notwendigkeit einer Aktion auf Gemeinschaftsebene zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs hat der Ministerrat für Wirtschafts- und Finanzfragen am 1. Dezember 1997 eine Reihe von Schlußfolgerungen angenommen und einer Entschließung über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung⁽¹⁾ (nachstehend Verhaltenskodex) zugestimmt. Bei derselben Gelegenheit hat sich die Kommission zur Ausarbeitung von Leitlinien zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung verpflichtet. Außerdem hat sie sich verpflichtet, „genauestens auf die strikte Anwendung der Vorschriften über die betreffenden Beihilfen zu achten.“ Durch den Verhaltenskodex wird die Transparenz im Bereich der Steuern mittels eines Systems der gegenseitigen Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der Bewertung der steuerlichen Maßnahmen, die in den Geltungsbereich des Kodex fallen könnten, verbessert werden. Die Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen und die auf ihnen beruhenden Mechanismen tragen auch zum Ziel der Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs bei.
2. Die von der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen steuerlicher Art eingegangenen Verpflichtung entspricht dem weitergehenden Ziel, die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu präzisieren und zu verbessern, um die Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu reduzieren. Der Grundsatz der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und die Ausnahmen, die diese Vorschriften vorsehen, gelten für Beihilfen „gleich welcher Art“ und insbesondere für bestimmte steuerliche Maßnahmen. Die Einstufung als Beihilfe gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag setzt allerdings im Fall steuerlicher Maßnahmen Klarstellungen voraus, die Gegenstand dieser Mitteilung sind. Solche Klarstellungen sind angesichts der verfahrensrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der Einstufung einer Maßnahme als Beihilfe ergeben, und wegen der Folgen bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten besonders wichtig.
3. Im Anschluß an die Vollendung des Binnenmarkts und die Liberalisierung des Kapitalverkehrs wurde außerdem die Notwendigkeit deutlich, die besonderen Auswirkungen der Beihilfen steuerlicher Art zu

untersuchen und zu präzisieren, welche Folgen diese unter dem Gesichtspunkt der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt haben⁽²⁾. Bei der Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion und den hiermit verbundenen Bemühungen um Konsolidierung der nationalen Haushalte kommt einer strengen Kontrolle der staatlichen Beihilfen gleich welcher Art noch größere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang müssen aus Gründen des gemeinsamen Interesses steuerliche Beihilfen, die bedeutende Auswirkungen, die bestimmte steuerliche Beihilfen auf die Einnahmen anderer Mitgliedstaaten haben, ebenfalls berücksichtigt werden.

4. Die vorliegende Mitteilung soll nicht nur für Transparenz und Berechenbarkeit von Kommissionsentscheidungen sorgen, sondern auch Kohärenz und Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten gewährleisten. Die Kommission beabsichtigt, wie im Verhaltenskodex vorgesehen, die geltenden steuerrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Mitteilung einer Überprüfung bzw. einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

A. Aktionsmöglichkeiten der Gemeinschaft

5. Der EG-Vertrag ermächtigt die Gemeinschaft, Maßnahmen zur Beseitigung verschiedener Arten von Wettbewerbsverfälschungen zu ergreifen, die das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen. Es ist also ganz wesentlich, zwischen diesen verschiedenen Arten von Wettbewerbsverfälschungen zu unterscheiden.
6. Bestimmte allgemeine steuerliche Maßnahmen können das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. In bezug auf derartige Maßnahmen sieht der EG-Vertrag zum einen die Möglichkeit vor, die Steuervorschriften der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 100 anzugleichen (einstimmig zu verabschiedende Richtlinien des Rates). Zum anderen können bestimmte Unterschiede zwischen den in den Mitgliedstaaten geltenden oder geplanten allgemeinen Vorschriften den Wettbewerb verfälschen und Verzerrungen hervorrufen, die auf der Grundlage von Artikel 101 und 102 beseitigt werden müssen (Beratung der Kommission mit den betreffenden Mitgliedstaaten; erforderlichenfalls mit qualifizierter Mehrheit zu verabschiedende Richtlinien des Rates).

⁽¹⁾ ABl. C 2 vom 6.1.1998, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Aktionsplan für den Binnenmarkt, CSE(97) 1 vom 4. Juni 1997, strategisches Ziel 2, Aktion 1.

7. Aus staatlichen Beihilfen resultierende Wettbewerbsverfälschungen werden im Rahmen eines vorherigen Genehmigungsverfahrens von der Kommission untersucht, wobei die Kommissionsentscheidung vom Gemeinschaftsrichter überprüft werden kann. Staatliche Beihilfen müssen der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 notifiziert werden. Die Mitgliedstaaten dürfen ihre geplanten Beihilfemaßnahmen nicht vor der Genehmigung durch die Kommission durchführen. Die Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfen nicht ausgehend von deren Form, sondern anhand ihrer Wirkungen. Sie kann im Wege der Entscheidung von einem Mitgliedstaat verlangen, die Beihilfen, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wurde, zu ändern oder abzuschaffen. Wenn die betreffenden Beihilfen unter Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften bereits gewährt worden sind, impliziert deren Aufhebung prinzipiell, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Beihilfen von dem(n) Empfänger(n) zurückfordern muß.
10. Zweitens muß der Vorteil vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Ein Steuereinnahmeverlust steht der Verwendung staatlicher Mittel in Form von Steuerausgaben gleich. Dieses Kriterium ist auch anwendbar auf Beihilfen, die von regionalen und lokalen Einrichtungen der Mitgliedstaaten gewährt werden⁽³⁾. Im übrigen kann sich das staatliche Handeln sowohl in Steuergesetzen, -verordnungen und -verwaltungsvorschriften als auch in der Praxis der Steuerverwaltung manifestieren.
11. Drittens muß die betreffende Maßnahme den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Dieses Kriterium setzt voraus, daß der Begünstigte unabhängig von seiner Rechtsform oder Finanzierungsweise eine Wirtschaftstätigkeit ausübt. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Voraussetzung der Handelsbeeinträchtigung erfüllt, wenn das begünstigte Unternehmen einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist. Schon die Tatsache, daß die Beihilfe die Stellung dieses Unternehmens gegenüber anderen im innergemeinschaftlichen Handel konkurrierenden Unternehmen verstärkt, berechtigt als solche zu der Feststellung, daß dieser Handel beeinträchtigt wurde. Weder die relativ geringe Bedeutung einer Beihilfe⁽⁴⁾ noch die geringe Größe des Beihilfeempfängers oder sein äußerst geringer Anteil am Gemeinschaftsmarkt⁽⁵⁾ oder gar das Fehlen einer Exporttätigkeit bei diesem⁽⁶⁾ oder die Tatsache, daß das Unternehmen fast seine gesamte Produktion aus der Gemeinschaft ausführt⁽⁷⁾, ändern etwas an dieser Feststellung.

B. Anwendung von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag auf steuerliche Maßnahmen

8. Nach Artikel 92 Absatz 1 „... sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen ist der steuerliche Charakter einer Maßnahme unerheblich, da Artikel 92 auf Beihilfen „gleich welcher Art“ anwendbar ist. Eine Maßnahme ist als Beihilfe im Sinne von Artikel 92 anzusehen, wenn sie die im folgenden erläuterten Voraussetzungen sämtlich erfüllt.
9. Erstens muß die Maßnahme dem Begünstigten einen Vorteil verschaffen, durch den seine normalerweise zu tragenden Belastungen vermindert werden. Ein solcher Vorteil kann durch eine Minderung der Steuerlast des Unternehmens auf verschiedene Weise gewährt werden, insbesondere:
- durch Minderung der Steuerbemessungsgrundlage (besonderer Steuerabzug, außergewöhnliche oder beschleunigte Abschreibung, Aufnahme von Rücklagen in die Bilanz usw.);
 - durch vollständige oder teilweise Ermäßigung des Steuerbetrags (Steuerbefreiung, Steuergutschrift usw.);
 - durch Zahlungsaufschub, Aufhebung der Steuerschuld oder außergewöhnliche Vereinbarung über die Abzahlung der Steuerschuld in Raten.
12. Schließlich muß die betreffende Maßnahme spezifisch oder selektiv sein, also „bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige“ begünstigen. Eine solche selektive Begünstigung kann sowohl aus einer Ausnahme von den steuerlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als auch aus Ermessensentscheidungen der Steuerverwaltungen resultieren. Der selektive Charakter einer Maßnahme kann jedoch „durch die Natur oder den inneren Aufbau des Systems“⁽⁸⁾ gerechtfertigt sein. In diesem Fall entzieht

⁽³⁾ EUGH-Urteil vom 14.10.1987, Rechtssache 248/84, Deutschland/Kommission, Slg. 1987, S. 4013.

⁽⁴⁾ Mit Ausnahme allerdings der Beihilfen, die die Kriterien der „de minimis“-Regelung erfüllen. Siehe Mitteilung der Kommission im ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

⁽⁵⁾ EUGH-Urteil vom 14.9.1994, verbundene Rechtssachen 278/92, C-279/92 und C-280/92, Spanien/Kommission, Slg. 1994, S. I-4103.

⁽⁶⁾ EUGH-Urteil vom 13.7.1988, Rechtssache 102/87, Frankreich/Kommission, Slg. 1988, S. 4067.

⁽⁷⁾ EUGH-Urteil vom 21.3.1990, Rechtssache C-142/87, Belgien/Kommission, Slg. 1990, S. I-959.

⁽⁸⁾ EUGH-Urteil vom 2.7.1974, Rechtssache 173/73, Italien/Kommission, Slg. 1974, S. 709.

sich die Maßnahme dem Zugriff des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag. Diese verschiedenen Aspekte werden nachstehend ausgeführt.

Unterscheidung zwischen staatlichen Beihilfen und allgemeinen Maßnahmen

13. Steuerliche Maßnahmen, die allen Wirtschaftsteilnehmern im Gebiet eines Mitgliedstaats zugute kommen, stellen grundsätzlich allgemeine Maßnahmen dar. Sie müssen tatsächlich allen Unternehmen in gleicher Weise offenstehen und ihre Tragweite darf z. B. nicht durch die Ermessensbefugnis des Staates bei der Gewährung oder durch andere Elemente, die ihre praktische Wirkung einschränken, verringert werden. Diese Bedingung schränkt allerdings nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten ein, die Wirtschaftspolitik zu wählen, die sie für geeignet halten, und insbesondere die Steuerbelastung so auf die Produktionsfaktoren zu verteilen, wie es ihren Vorstellungen entspricht. Folgende Maßnahmen stellen, vorausgesetzt sie gelten gleichermaßen für alle Unternehmen und Produktionszweige, keine staatlichen Beihilfen dar:

- rein steuertechnische Maßnahmen (z. B. Festlegung von Steuersätzen, von Vorschriften über Wertminderung und Abschreibung sowie von Vorschriften über den Verlustvortrag; Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder der Steuerumgehung);
- Maßnahmen, die ein Ziel der allgemeinen Wirtschaftspolitik verfolgen, indem die mit bestimmten Produktionskosten verbundene Steuerbelastung reduziert wird (z. B. Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Ausbildung, Beschäftigung).

14. Die Tatsache, daß bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige mehr als andere in den Genuß derartiger steuerlicher Maßnahmen gelangen, hat nicht zwangsläufig zur Folge, daß diese in den Anwendungsbereich der für staatliche Beihilfen relevanten Wettbewerbsvorschriften fallen. So haben zum Beispiel Maßnahmen, die die Besteuerung der Arbeit für sämtliche Unternehmen vermindern, für arbeitsintensive Industriezweige eine verhältnismäßig größere Bedeutung als für kapitalintensive Industriezweige, ohne jedoch unbedingt staatliche Beihilfen darzustellen. Desgleichen begünstigen Steueranreize für Investitionen in Umweltschutz, Forschung und Entwicklung oder Ausbildung nur solche Unternehmen, die derartige Investitionen tätigen, und stellen trotzdem nicht unbedingt staatliche Beihilfen dar.

15. Nach einem Urteil des Gerichtshofs aus dem Jahr 1974 (*) stellt jede Maßnahme, welche die Unterneh-

men eines bestimmten Industriezweigs teilweise oder ganz von den finanziellen Lasten freistellen soll, die sich aus der normalen Anwendung des allgemeinen Steuersystems ergeben, „ohne daß diese Befreiung durch die Natur oder den inneren Aufbau dieses Systems gerechtfertigt ist“, eine staatliche Beihilfe dar. Außerdem wird in dem Urteil festgestellt, daß Artikel 92 „nicht nach den Gründen oder Zielen solcher Maßnahmen“ unterscheidet, „sondern ... diese nach ihren Wirkungen“ beschreibt. Ferner besagt das Urteil, daß die Tatsache, daß die Maßnahme zu einer Annäherung der Abgabenbelastung des betreffenden Sektors an die Abgabenbelastung ihrer Konkurrenten in anderen Mitgliedstaaten beiträgt, nichts an der Einstufung als Beihilfe ändert. Derartige Unterschiede zwischen den Steuersystemen, auf die — wie bereits erwähnt — die Artikel 100 bis 102 anwendbar sind, dürfen nicht durch einseitige Maßnahmen berichtigt werden, die für die Unternehmen bestimmt sind, die durch die betreffenden steuerrechtlichen Unterschiede am meisten betroffen sind.

16. Wesentlich für die Anwendung des Artikels 92 Absatz 1 auf eine steuerliche Maßnahme ist also vor allem, daß diese Maßnahme eine Ausnahme von der Anwendung des allgemein geltenden Steuersystems zugunsten bestimmter Unternehmen eines Mitgliedstaats darstellt. Demnach muß also zuerst festgestellt werden, welche allgemeine Regelung gilt. Anschließend muß geprüft werden, ob die Ausnahme oder die systeminternen Differenzierungen „durch die Natur oder den inneren Aufbau“ des Steuersystems gerechtfertigt sind, das heißt, ob sie sich also unmittelbar aus den Grund- oder Leitprinzipien des Steuersystems des betreffenden Mitgliedstaats ergeben. Ist dies nicht der Fall, so handelt es sich um eine staatliche Beihilfe.

Das Kriterium des selektiven oder spezifischen Charakters

17. Die bisherige Entscheidungspraxis der Kommission zeigt, daß sich nur die Maßnahmen, die im gesamten Mitgliedstaat Anwendung finden, dem in Artikel 92 Absatz 1 festgelegten Kriterium des selektiven Charakters entziehen. Maßnahmen von regionaler oder lokaler Tragweite können vorbehaltlich der im vorhergehenden Absatz dargestellten Prinzipien bestimmte Unternehmen begünstigen. Der EG-Vertrag stuft Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung einer Region als Beihilfen ein. Er sieht für diese Art von Beihilfen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) ausdrücklich vor, daß vom allgemeinen Grundsatz der Unvereinbarkeit nach Artikel 92 Absatz 1 abgewichen werden kann.

18. Ausdrücklich sieht der EG-Vertrag vor, daß eine Maßnahme sektoralen Charakters in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 fällt. Der dort verwendete Begriff „bestimmte Produktionszweige“ gehört zu den Kriterien, anhand deren eine in den

(*) Siehe Fußnote 8.

Zuständigkeitsbereich der Kommission fallende Beihilfe definiert wird. Einer gefestigten Entscheidungspraxis und Rechtsprechung zufolge stellt eine steuerliche Maßnahme, die vor allem einen oder mehrere Wirtschaftszweige begünstigt, eine Beihilfe dar. Dasselbe gilt für eine Maßnahme, die allein die nationalen Ausführungsprodukte begünstigt⁽¹⁰⁾. Außerdem hat die Kommission eine Maßnahme zugunsten sämtlicher Wirtschaftszweige, für die ein internationaler Wettbewerb besteht, als Beihilfe eingestuft⁽¹¹⁾. Eine Abweichung vom Basissatz der Körperschaftsteuer zugunsten eines ganzen Wirtschaftszweigs stellt demnach, außer in bestimmten Fällen⁽¹²⁾, eine staatliche Beihilfe dar, wie die Kommission für eine Maßnahme, die die gesamte verarbeitende Industrie betrifft, entschieden hat⁽¹³⁾.

19. In mehreren Mitgliedstaaten gelten je nach der Rechtsform der Unternehmen unterschiedliche Steuervorschriften. Bestimmte öffentliche Unternehmen brauchen beispielsweise keine lokalen Steuern oder Körperschaftssteuern zu zahlen. Derartige Vorschriften, die Unternehmen begünstigen, die die Rechtsstellung öffentlicher Unternehmen haben und eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, können gemäß Artikel 92 EG-Vertrag staatliche Beihilfen darstellen.
20. Bestimmte Steuervorteile sind manchmal auf bestimmte Arten von Unternehmen, bestimmte Unternehmensfunktionen (gruppeninterne Dienstleistungen, Vermittlungs- oder Koordinierungstätigkeiten) oder bestimmte Produktionszweige beschränkt. Da sie bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige begünstigen, können diese Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen.

Ermessensentscheidungen in der Verwaltungspraxis

21. Die Nutzung von Ermessensspielräumen in der Praxis bestimmter Steuerverwaltungen kann ebenfalls Maßnahmen zur Folge haben, die in den Anwendungsbereich des Artikels 92 fallen. Der Gerichtshof hat entschieden, daß die Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer „nach freiem Ermessen“ tatsächlich zur Folge haben kann, daß die Einzelanwendung einer allgemeinen Maßnahme als selektive Maßnahme eingestuft wird, insbesondere wenn die

Ermessensausübung nicht im Rahmen der Steuerfestsetzung nach objektiven Kriterien erfolgt⁽¹⁴⁾.

22. Zwar müssen die Steuervorschriften in der täglichen Praxis ausgelegt werden, doch dürfen sie keinen Raum für eine in freies Ermessen gestellte Behandlung der Unternehmen geben. Jede Verwaltungsentcheidung, die von den allgemein geltenden Steuervorschriften abweicht, um einzelne Unternehmen zu begünstigen, begründet eine Vermutung für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe und muß daher im Detail untersucht werden. Die „administrative rulings“, als Verfahren, mit denen ausschließlich eine Auslegung von allgemeinen Vorschriften bezweckt wird, begründen im Prinzip keine Vermutung für das Vorliegen einer Beihilfe. Die Undurchsichtigkeit mancher Entscheidungen der Verwaltungen und der diesen eingeräumten Spielraum führen allerdings zuweilen zu der Vermutung, daß sie sich in bestimmten Fällen zumindest in dieser Weise auswirken. Dies hindert die Mitgliedstaaten aber nicht daran, den Steuerpflichtigen Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen Steuervorschriften zu gewährleisten.

Rechtfertigung einer Ausnahme durch „die Natur oder den inneren Aufbau des Systems“

23. Die differenzierende Natur bestimmter Maßnahmen ist nicht unbedingt ein Grund, diese als staatliche Beihilfen anzusehen. Dies gilt z. B. für Maßnahmen, die „aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen für die Leistungsfähigkeit des Systems erforderlich sind“⁽¹⁵⁾. Es obliegt dem betreffenden Mitgliedstaat, hierfür den Nachweis zu erbringen.
24. Die Progressivität der Steuertabellen für die Besteuerung von Einkommen oder Gewinn ist auf Grund der Steuerumverteilungslogik gerechtfertigt. Die Ermittlung der Abschreibung von Aktiva und die Methoden zur Bewertung der Lagerbestände unterscheiden sich von einem Mitgliedstaat zum anderen, doch fügen sie sich in das jeweilige Steuersystem ein. Ebenso können die Modalitäten der Einforderung von Steuerschulden von einem Mitgliedstaat zum anderen abweichen. Manche Modalitäten können schließlich durch objektive Unterschiede zwischen den Steuerpflichtigen gerechtfertigt sein. Verfügt jedoch die Steuerverwaltung über die Befugnis, nach eigenem Ermessen unterschiedliche Abschreibungszeiträume oder Bewertungsmethoden je nach Unter-

⁽¹⁰⁾ EUGH-Urteil vom 10.12.1969, verbundene Rechtssachen 6/69 und 11/69, Kommission/Frankreich, Slg. 1969, S. 561.

⁽¹¹⁾ Entscheidung 97/239/EG der Kommission vom 4.12.1996 in der Sache „Maribel bis/ter“, ABl. L 95 vom 10.4.1997, S. 25 (gegenwärtig vor Gericht anhängig, Rechtssache C-75/97).

⁽¹²⁾ Insbesondere Landwirtschaft und Fischerei, siehe Randnummer 27.

⁽¹³⁾ Entscheidung der Kommission vom 22.7.1998 in der Sache „Irish Corporation Tax“ (SG(98) D/7209), noch nicht veröffentlicht.

⁽¹⁴⁾ EUGH-Urteil vom 26.9.1996, Rechtssache C-241/94, Frankreich/Kommission (Kimberly Clark Sopalin), Slg. 1996, S. I-4551.

⁽¹⁵⁾ Entscheidung 96/369/EG der Kommission vom 13. März 1996 über eine Sonderabschreibungsregelung zugunsten der deutschen Luftverkehrsunternehmen (ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 42).

nehmen oder Produktionszweige festzulegen, so liegt vermutlich eine Beihilfe vor. Dies ist auch dann zu vermuten, wenn die Steuerverwaltung die Steuerschulden von Fall zu Fall in einer Art und Weise behandelt, die ein anderes Ziel als die Optimierung der Einforderung der Steuerschulden des betreffenden Unternehmens verfolgt.

25. Es versteht sich von selbst, daß eine Besteuerung von Gewinnen nicht möglich ist, wenn kein Gewinn anfällt. Demnach erklärt es sich aus der Natur des Steuersystems, daß Unternehmen ohne Erwerbsscharakter wie Stiftungen oder Verbände von der Gewinnbesteuerung befreit sind, wenn sie tatsächlich keinen Gewinn erzielen können. Ebenso kann es sich aus der Natur des Steuersystems ergeben, daß Genossenschaften, die ihren gesamten Gewinn an ihre Mitglieder verteilen, nicht direkt besteuert werden, wenn die Steuer ihren Mitgliedern abverlangt wird.
26. Zu unterscheiden ist zwischen den externen Zielen, die einer bestimmten Steuerregelung zugewiesen werden — z. B. soziale oder regionale Ziele — einerseits und dem eigentlichen Zweck des Steuersystems andererseits, der in der Erzielung von Einnahmen zur Finanzierung der Staatsausgaben besteht. Normalerweise entrichtet jedes Unternehmen seine Steuer einmal. Die Berücksichtigung der an den Staat gezahlten Steuer, in dem das Unternehmen seinen Steuersitz hat, fügt sich also in die Logik des Steuersystems ein. Bestimmte Ausnahmen von Steuervorschriften lassen sich aber nicht ohne weiteres mit der Logik eines Steuersystems begründen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn nichtansässige Unternehmen günstiger als ansässige Unternehmen behandelt werden oder wenn für Stammhäuser oder Unternehmen, die bestimmte Dienstleistungen (z. B. Finanzdienstleistungen) innerhalb einer Unternehmensgruppe erbringen, Steuervorteile gewährt werden.
27. Besondere Vorschriften, die kein Ermessenselement enthalten und zum Beispiel die Besteuerung auf einer pauschalen Grundlage erlauben (z. B. in der Landwirtschaft oder der Fischerei), können auf Grund der Art und des inneren Aufbaus des Systems gerechtfertigt sein, wenn sie vor allem besonderen Buchführungserfordernissen und der Bedeutung des Grundeigentums als eines für bestimmte Sektoren charakteristischen Vermögenswerts Rechnung tragen; solche Vorschriften begründen also keine staatlichen Beihilfen. Auch die Logik bestimmter besonderer Steuervorschriften für kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich kleiner landwirtschaftlicher Betriebe⁽¹⁶⁾, ist mit der Logik vergleichbar, auf die sich der progressive Charakter einer Steuertabelle stützt.

⁽¹⁶⁾ Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als zehn Jahresarbeitsstellen.

C. Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen steuerlicher Art mit dem Gemeinsamen Markt

28. Stellt eine steuerliche Maßnahme eine Beihilfe nach Artikel 92 Absatz 1 dar, so kann sie, ebenso wie eine Beihilfe anderer Art, unter eine der in Artikel 92 Absätze 2 und 3 geregelten Ausnahmen vom Grundsatz der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt fallen. Falls der Beihilfeempfänger, ob als privates oder öffentliches Unternehmen, vom Staat mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut worden sind, kommen für die Beurteilung der Beihilfe außerdem die Bestimmungen des Artikels 90 EG-Vertrag in Frage⁽¹⁷⁾.
29. Auf keinen Fall aber darf die Kommission Beihilfen genehmigen, die gegen Regeln des EG-Vertrags, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot und gegen die Niederlassungsfreiheit, und gegen das abgeleitete Recht auf steuerlichem Gebiet verstoßen⁽¹⁸⁾. Solche Aspekte der Beihilfe können parallel Gegenstand eines selbständigen Verfahrens nach Artikel 169 sein. Aus der Rechtsprechung ergibt sich, daß die Modalitäten einer Beihilfe, die einen Verstoß gegen andere Vertragsbestimmungen als die Artikel 92 und 93 darstellen und die untrennbar mit dem Zweck der Beihilfe verknüpft sind, jedoch in dem Verfahren nach Artikel 93 im Rahmen einer umfassenden Analyse auf die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit der Beihilfe geprüft werden müssen.
30. Die Qualifizierung einer gemäß dem Verhaltenskodex schädlichen steuerlichen Maßnahme berührt nicht die eventuelle Qualifizierung der Maßnahme als staatliche Beihilfe. Dagegen wird die Prüfung der Vereinbarkeit von steuerlichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Beihilfen, die durch die Anwendung des Verhaltenskodex erkennbar werden, vorzunehmen sein.
31. Wird einem Unternehmen als Anreiz zur Durchführung bestimmter (insbesondere Investitions-) Projekte eine steuerliche Beihilfe gewährt, und ist die Beihilfeintensität im Verhältnis zu den Projektdurchführungskosten begrenzt, so kommt die Beihilfe einem Zuschuß gleich und kann in derselben Weise behandelt werden. Derartige Beihilfen müssen allerdings hinreichend transparent gestaltet sein, damit insbesondere der gewährte Vorteil meßbar ist.

⁽¹⁷⁾ GEI-Urteil vom 27. Februar 1997, Rechtssache T-106/95, FFSA u. a./Kommission, Slg. 1997, S. II-229, EUGH-Beschluß vom 25. März 1998, Rechtssache C-174/97 P, FFSA u. a./Kommission, Slg. 1998, S. I-1303.

⁽¹⁸⁾ EUGH-Urteil vom 22.3.1977, Rechtssache 74/76, Iannelli und Volpi/Meroni, Slg. 1977, S. 557; siehe auch Urteil vom 21.5.1980, Rechtssache 73/79, „Sovrapprezzo“, Slg. 1980, S. 1533; GEI-Urteil vom 18.9.1995, Rechtssache T-49/93, „SIDE“, Slg. 1995, S. II-2501 und EUGH-Urteil vom 27.5.1981, verbundene Rechtssache C-142/80 und C-143/80, „Salengo“, Slg. 1981, S. 1413.

32. Meistens aber werden Steuererleichterungen fortlaufend gewährt: sie gehen nicht mit der Verwirklichung spezifischer Projekte einher, vermindern aber die laufenden Ausgaben des Unternehmens, ohne daß die Kommission im Rahmen ihrer vorherigen Prüfung den genauen Umfang berechnen kann. Derartige Maßnahmen stellen „Betriebsbeihilfen“ dar, die grundsätzlich untersagt sind. Die Kommission genehmigt sie zur Zeit nur ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen, z. B. im Schiffbau. Auch bestimmte Beihilfen zugunsten des Umweltschutzes⁽¹⁹⁾ und in Gebieten, die unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) fallen, u. a. Gebiete in äußerster Randlage, werden genehmigt, vorausgesetzt, sie werden ordnungsgemäß begründet und ihre Höhe steht in einem angemessenen Verhältnis zu den ausgleichenden Nachteilen⁽²⁰⁾. Sie müssen grundsätzlich, mit Ausnahme der beiden im folgenden genannten Arten von Beihilfen, degressiv und zeitlich begrenzt sein. Zur Zeit können Betriebsbeihilfen auch als Beförderungsbeihilfen in Gebieten in äußerster Randlage und in bestimmten, schwer zugänglichen nordischen Gebieten mit sehr niedriger Bevölkerungsdichte genehmigt werden. Betriebsbeihilfen dürfen nicht genehmigt werden, wenn sie Beihilfen für die Ausfuhr zwischen Mitgliedstaaten darstellen. Für staatliche Beihilfen zugunsten des Seeverkehrs gelten besondere Regeln⁽²¹⁾.

33. Damit die Kommission staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen kann, müssen diese „im Verhältnis zum angestrebten Ziel angemessen und auf dieses ausgerichtet sein.“ Die Prüfkriterien für Beihilfen mit regionalpolitischer Zielsetzung erlauben bei der Prüfung von steuerlichen Beihilfen auch die Berücksichtigung anderer möglicher Effekte dieser Beihilfen, insbesondere solcher Auswirkungen, die durch die Anwendung des Verhaltenskodex erkennbar werden. Die Gewährung einer Ausnahme aufgrund regionaler Kriterien setzt allerdings voraus, daß die Kommission feststellt, daß die betreffenden Maßnahmen

— zur Regionalentwicklung beitragen und Tätigkeiten entsprechen, die einen lokalen Bezug haben: die Ansiedlung von „Off-shore“-Tätigkeiten stellt, soweit diese nur geringe Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft haben, in der Regel keinen ausreichenden Beitrag zur Unterstützung dieser Wirtschaft dar;

— tatsächlichen regionalen Benachteiligungen entsprechen: so ist es fraglich, ob tatsächlich regionale Benachteiligungen für Tätigkeiten bestehen,

bei denen die dadurch bedingten Mehraufwendungen kaum eine Rolle spielen, wie z. B. bei Mehraufwendungen für Transport im Fall von Finanztätigkeiten, die die Steuerumgehung begünstigen;

— in einem gemeinschaftsweiten Kontext untersucht werden⁽²²⁾: in diesem Zusammenhang muß die Kommission den negativen Auswirkungen Rechnung tragen, die derartige Maßnahmen auf die anderen Mitgliedstaaten haben können.

D. Verfahren

34. Gemäß Artikel 93 Absatz 3 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission „von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen“ zu unterrichten. Sie dürfen die beabsichtigte Maßnahme nicht ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission durchführen. Dieses Verfahren gilt für alle Beihilfen, einschließlich der Beihilfen steuerlicher Art.

35. Stellt die Kommission fest, daß für eine entgegen dieser Vorschrift durchgeführte staatliche Beihilfe keine der im EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen geltend gemacht werden kann und daß diese Beihilfe folglich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so verlangt sie von dem betreffenden Mitgliedstaat die Rückforderung der Beihilfe — außer in den Fällen, in denen dieser Forderung ein wesentlicher gemeinschaftsrechtlicher Grundsatz entgegenstehen würde, insbesondere der Grundsatz des berechtigten Vertrauens, das die Haltung der Kommission begründen kann. Im Fall einer Beihilfe steuerlicher Art wird der Betrag, der zurückgefordert werden muß, anhand eines Vergleichs zwischen der tatsächlich gezahlten Steuer und der Steuer, die in Anwendung der allgemeinen Regelung hätte gezahlt werden müssen, berechnet. Dieser Grundbetrag erhöht sich um die Zinsen; der anzuwendende Zinssatz entspricht dem für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen geltenden Bezugssatz.

36. Gemäß Artikel 93 Absatz 1 überprüft die Kommission „fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen“. Diese Prüfung erstreckt sich auch auf Beihilfen steuerlicher Art. Hierfür müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich Berichte über die bestehenden Beihilferegelungen übermitteln. Bei Steuererleichterungen und teilweisen oder vollständigen Steuerbefreiungen müssen die Berichte eine Schätzung der ausgefallenen Haushaltseinnahmen enthalten. Nach der Überprüfung kann die Kommission, wenn sie der Auffassung ist, daß die Regelung

⁽¹⁹⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3).

⁽²⁰⁾ Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9).

⁽²¹⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. C 205 vom 5.7.1997, S. 5).

⁽²²⁾ EUGH-Urteil vom 17.9.1980, Rechtssache 730/79, Philip Morris/Kommission, Slg. 1980, S. 2671.

nicht oder nicht mehr mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, dem Mitgliedstaat vorschlagen, sie umzugestalten oder aufzuheben.

E. Anwendung dieser Mitteilung

37. Die Kommission wird anhand der in der vorliegenden Mitteilung dargelegten Leitlinien nach deren Veröffentlichung die geplanten steuerlichen Beihilfen, die ihr notifiziert werden, und die steuerlichen

Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten unzulässigerweise eingeführt worden sind, prüfen sowie die bestehenden Regelungen einer erneuten Prüfung unterziehen. Diese Mitteilung enthält lediglich Anhaltspunkte, sie ist nicht erschöpfend. Die Kommission wird in jedem Einzelfall sämtlichen Begleitumständen Rechnung tragen.

38. Die Kommission wird die Anwendung der vorliegenden Mitteilung zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung überprüfen.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1202 — Renault/Iveco)

(98/C 384/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 22. Oktober 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CFR“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1202. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.1246 — LHZ/Carl Zeiss)

(98/C 384/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. September 1998 hat die Europäische Kommission die Anmeldung eines beabsichtigten Zusammenschlusses zwischen LH Systems und Carl Zeiss Stiftung erhalten. Am 1. Dezember 1998 haben die Parteien die Kommission darüber informiert, daß sie ihre Anmeldung zurückziehen.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1370 — Peugeot/Credipar)

(98/C 384/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. Dezember 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Peugeot SA erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Credipar, einem Gemeinschaftsunternehmen mit Sovac, durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Peugeot SA: Autoerzeuger, Autoausstattung und Fahrzeugfinanzierung,
 - Credipar: Kredit, Leasing, operated Leasing von Autos, die von Peugeot und Citroën verkauft werden.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1370 — Peugeot/Credipar, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 49/98 (ex NN 75/98 und NN 164/97)

Italien

(98/C 384/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über verschiedene Gesetze zur Förderung der Beschäftigung**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die italienische Regierung von ihrem Beschluß unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen.

„I

1. Mit Schreiben der Ständigen Vertretung Nr. 3081 vom 7. Mai 1997 notifizierten die italienischen Behörden gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag den Entwurf eines Beschäftigungsgesetzes (196/97). Dieser Entwurf wurde unter der Nummer N 338/97 in das Verzeichnis der notifizierten Beihilfen eingetragen. Mit Schreiben Nr. 52270 vom 4. Juni 1997 bat die Kommission um ergänzende Angaben, die die italienischen Behörden mit Schreiben des Ministerpräsidenten vom 11. September und Schreiben der Ständigen Vertretung Italiens Nr. 7224 vom 28. Oktober 1997 übermittelten. Aufgrund dieser Angaben wurde die Prüfung auf weitere mit diesem Maßnahmenpaket verbundene Beihilferegulungen ausgedehnt. Es handelt sich um die Gesetze 863/84, 407/90, 169/91 und 451/94 zur Regelung von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen. Da entsprechende Beihilfen bereits gewährt worden waren, wurden die Regelungen unter der Nummer NN 164/97 in das Verzeichnis der nichtnotifizierten Beihilfen eingetragen.
2. Die Prüfung der Angelegenheit wurde durch weiteren Schriftwechsel und Zusammenkünfte ergänzt, und zwar durch die Schreiben der Kommission Nr. 55050 vom 6. November 1997 und Nr. 51980 vom 11. Mai 1998 sowie die Schreiben der italienischen Behörden Nr. 2476 vom 10. April 1998 und Nr. 3656 vom 5. Juni 1998, sowie die Zusammenkünfte am 27. November 1997, 3. März 1998 und 8. April 1998 in Rom.
3. Das Gesetz 196/97 sieht folgende Maßnahmen vor:
 - in Artikel 13.4: Beihilfen zur Reduzierung der Arbeitszeit;
 - in Artikel 14.1: Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe, die Forschungspersonal beschäftigen;
 - in Artikel 14.2: Bestimmungen über die zeitweilige Entsendung von Forschungspersonal öffentlicher Einrichtungen in KMU, die dies beantragen;
 - in Artikel 23: Bestimmungen über die Regularisierung von Arbeitsverhältnissen;
 - in Artikel 25.2: die Errichtung eines Garantiefonds für Beihilfen nach dem Gesetz zur Förderung von Jungunternehmern (Gesetz 95/95);
4. Die italienischen Behörden haben mitgeteilt, daß diese Maßnahmen noch nicht in Kraft sind, da die Durchführungsbestimmungen noch nicht erlassen wurden. Sie haben sich verpflichtet, letztere im Entwurfsstadium zu notifizieren, sobald sie verfügbar sind. Folglich wird die Prüfung der betreffenden Maßnahmen ausgesetzt, und die Kommission wird sich zu ihnen äußern, sobald alle Angaben vorliegen, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit mit den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln zu beurteilen.
5. Das Gesetz 196/97 sieht unter anderem folgendes vor:
 - in Artikel 15: Beihilfen für die Umwandlung von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen in befristete Verträge;
 - in Artikel 26: Beihilfen für Arbeitsstipendien: Diese unmittelbar anwendbaren Vorschriften wurden unter der Nummer NN 75/98 in das Verzeichnis der nichtnotifizierten Beihilfen übertragen.
6. Folgende Beihilfen sind Gegenstand des vorliegenden Beschlusses:
 - Beihilfe NN 164/97: die durch die Gesetze 863/84, 407/90, 169/91 und 451/94 geregelten Ausbildungs- und Arbeitsverträge;

- Beihilfen für die Einstellung von Langzeitarbeitslosen gemäß Artikel 8.9 des Gesetzes 407/90;
- Beihilfe NN 75/98: Beihilfen für die Umwandlung von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen in unbefristete Verträge gemäß Artikel 15 des Gesetzes 196/97 und Beihilfen für Arbeitsstipendien gemäß Artikel 26 des Gesetzes 196/97.

II

7. AUSBILDUNGS- UND ARBEITSVERTRÄGE

- 7.1. Die Ausbildungs- und Arbeitsverträge (nachstehend „AAV“) wurden 1984 durch das Gesetz 863/84 eingeführt. Es handelte sich um befristete Verträge für die Einstellung von Erwerbslosen im Alter von höchstens 29 Jahren, wobei ein bestimmter Ausbildungszeitraum vorgesehen war. Für Einstellungen auf der Grundlage dieser Verträge wurden die Arbeitgeberabgaben zur Sozialversicherung für zwei Jahre ermäßigt. Diese Bestimmung wurde allgemein, automatisch, einheitlich und ohne Diskriminierung im gesamten Hoheitsgebiet angewandt.
- 7.2. Die Anwendungsmodalitäten dieser Verträge wurden geändert durch das Gesetz 407/90 (Einführung einer regionalen Staffelung der Beihilfen), das Gesetz 169/91 (Anhebung der Altersgrenze auf 32 Jahre) und das Gesetz 451/94 (Einführung des auf ein Jahr befristeten AAV und Festlegung einer Mindestanzahl von Ausbildungsstunden).
- 7.3. Diesen Gesetzen zufolge handelt es sich bei dem AAV um einen befristeten Vertrag für die Einstellung junger Erwachsener zwischen 16 und 32 Jahren. Die Regionalbehörden können die Altersgrenze nach eigenem Ermessen anheben. Es wird zwischen zwei Kategorien von AAV unterschieden:
1. Die erste Kategorie betrifft Tätigkeiten, die ein hohes Ausbildungsniveau verlangen. Dieser Vertrag hat eine Höchstlaufzeit von 24 Monaten und muß eine Ausbildung von mindestens 80—130 Stunden umfassen, die am Arbeitsplatz erteilt wird.
 2. Die zweite Kategorie betrifft Tätigkeiten von niedrigerem Niveau. Die Laufzeit des Vertrags darf zwölf Monate nicht überschreiten und beinhaltet eine Ausbildung von 20 Stunden.
- 7.4. Das Hauptmerkmal des AAV besteht darin, daß ein Ausbildungsprogramm für den Beschäftigten vorgesehen ist, um ihm eine spezifische Qualifikation

zu vermitteln. Die Ausbildungsprogramme werden in der Regel von Unternehmenskonsortien oder Berufsverbänden ausgearbeitet und vom Arbeitsamt genehmigt, das überprüft, ob der Beschäftigte nach der Ausbildung über die erforderliche Qualifikation verfügt.

- 7.5. Die Einstellungen auf der Grundlage von AAV werden durch ermäßigte Sozialabgaben begünstigt. Folgende Ermäßigungen werden für die Dauer der Verträge gewährt:
- 25 % für Unternehmen in verschiedenen Gebieten des Mezzogiorno;
 - 40 % für in denselben Gebieten ansässige Unternehmen der Sektoren Handel und Tourismus mit weniger als 15 Beschäftigten;
 - eine vollständige Befreiung von den Abgaben für Handwerksbetriebe und Unternehmen in Gebieten mit einer über dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote.
- 7.6. Um in den Genuß dieser Ermäßigungen zu gelangen, darf in den vorangegangenen zwölf Monaten kein Personal abgebaut worden sein, außer wenn die Einstellung Arbeitnehmer mit einer anderen Qualifikation betrifft. Eine weitere Bedingung ist, daß mindestens 60 % der Beschäftigten, deren AAV in den vorangegangenen 24 Monaten abgelaufen ist, auf der Grundlage eines unbefristeten Arbeitsvertrags weiterbeschäftigt werden.
- 7.7. Bei AAV der zweiten Kategorie (einjährige Laufzeit) gilt als Voraussetzung, daß das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Verhältnis umgewandelt wird. Die Ermäßigungen werden nach dieser Umwandlung ein Jahr lang gewährt.
- 7.8. Die italienischen Behörden heben hervor, daß es sich um eine Beihilferegelung zur Förderung der Beschäftigung junger Erwachsener handelt. Ihrer Ansicht nach ist es aufgrund der Besonderheiten des italienischen Markts angebracht, die normalerweise für diese Kategorie geltende Altersgrenze von 25 Jahren auf 32 Jahre anzuheben.
- 7.9. Daß die Regelung nicht nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert wurde, hat die italienische Regierung wie folgt begründet: Eine Notifizierung sei aufgrund des Mischcharakters der Maßnahme nicht erfolgt, die eine Ausbildungskomponente enthalte, aufgrund deren die Notwendigkeit einer Notifizierung nicht klar ersichtlich gewesen sei. Schließlich sei es aus Gründen der Gleichbehandlung nicht gerecht, die Regelung heute anhand von Vorschriften zu prüfen, die strenger seien als die damalige Kommissionspraxis.

7.10. Für die Regelung stehen jährliche Mittel von rund 8 000 Milliarden ITL (ca. 4 100 Millionen ECU) bereit.

8. UMWANDLUNG DER AAV IN UNBEFRISTETE VERTRÄGE

8.1. Nach Artikel 15 des Gesetzes 196/97 kommen Unternehmen in Ziel-1-Gebieten, die AAV der ersten Kategorie nach deren Ablauf in unbefristete Verträge umwandeln, ein weiteres Jahr lang in den Genuß einer Befreiung von den Sozialabgaben. Die Beihilfen müssen erstattet werden, wenn der Beschäftigte innerhalb der auf den Förderzeitraum folgenden zwölf Monate entlassen wird.

8.2. Für diese Beihilferegelung stehen 50 Milliarden ITL (ca. 26 Millionen ECU) für 1997, 75 Milliarden ITL (ca. 37 Millionen ECU) für 1998 sowie jeweils 100 Milliarden ITL (ca. 52 Millionen ECU) für die Jahre 1999 und 2000 bereit.

9. ARBEITSSTIPENDIEN

9.1. Nach Artikel 26 des Gesetzes 196/97 können Unternehmen mit höchstens 100 Beschäftigten in Gebieten mit einer über dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote (Sizilien, Sardinien, Kalabrien, Basilicata und Kampanien (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a)), Molise, Abruzzen und die Städte Massa Carrara, Viterbo, Latina, Frosinone (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) und Rom) im Rahmen der Arbeitsstipendien junge Arbeitslose für zwölf Monate einstellen. Die Unternehmen müssen folgenden Sektoren angehören: Handel, Reparaturen, verarbeitende Industrie, Hotel- und Gaststättengewerbe, Verkehr, Finanzen, Immobilienvermittlung und Verleih Tätigkeiten, Informatik, Forschung und freie Berufe.

9.2. Die Begünstigten müssen zwischen 21 und 31 Jahren alt und seit mindestens 30 Monaten ohne Beschäftigung sein. Die Betroffenen erhalten vom Staat ein Arbeitsstipendium von 400 ECU pro Monat. Die Arbeitsleistung in dem Unternehmen darf 20 Wochenstunden nicht überschreiten.

9.3. Das Unternehmen muß den Praktikanten ausbilden, ihn auf eigene Kosten versichern und sich verpflichten, ihm eine mindestens 40stündige theoretische und allgemeine Ausbildung (Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Arbeit und Unfallverhütung) zu erteilen. Unternehmen, die in den zwölf vorangegangenen Monaten Beschäftigte entlassen haben, können keine Arbeitsstipendien beantragen. Die Arbeitsstipendien dürfen nicht verwendet werden, um von Beschäftigten ausgeübte Tätigkeiten zu ersetzen.

9.4. Bei den Stellen der Stipendiaten muß es sich um zusätzliche Arbeitsplätze im Verhältnis zur Beschäftigtenzahl des Unternehmens in den zwölf vorangegangenen Monaten handeln. Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl werden befristete Arbeitsverhältnisse nicht berücksichtigt.

9.5. Unternehmen, die die Betroffenen nach Ablauf des Arbeitsstipendiums auf der Grundlage unbefristeter Arbeitsverträge einstellen, erhalten eine Beihilfe in Form ermäßigter Sozialabgaben. Die Ermäßigung beläuft sich auf 50 % der Abgaben über einen Zeitraum von 36 Monaten hinweg. Eine vollständige Befreiung für 36 Monate ist für Unternehmen in den Gebieten des Mezzogiorno (*) vorgesehen.

Die durchschnittliche Beihilfe je Einstellung beläuft sich im Mezzogiorno auf 21 Millionen ITL (ca. 11 000 ECU) und in anderen Gebieten auf 10,5 Millionen ITL (ca. 6 000 ECU).

9.6. Für die Regelung stehen 300 Milliarden ITL (ca. 160 Millionen ECU) für 1997 und 700 Milliarden ITL (ca. 365 Millionen ECU) für 1998 bereit.

10. BEIHILFEN FÜR DIE EINSTELLUNG VON LANGZEITARBEITSLOSEN

10.1. Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes 407/90 sieht für Unternehmen, die Langzeitarbeitslose (seit mindestens 24 Monaten) oder seit mindestens zwei Jahren bei der Cassa Integrazione Guadagni (Lohnausgleichskasse) registrierte Personen einstellen, folgende Beihilfen in Form ermäßigter Sozialabgaben vor:

— für Unternehmen im Mezzogiorno (*) 36 Monate lang eine vollständige Befreiung von den Abgaben;

— für Unternehmen in anderen Gebieten eine Ermäßigung der Abgaben um 50 % für dieselbe Dauer.

10.2. Voraussetzung für diese Beihilfen ist, daß das Unternehmen in den zwölf Monaten vor der Einstellung keine Beschäftigten entlassen hat. Die durchschnittliche Höhe der Ermäßigung je Einstellung beläuft sich im Mezzogiorno auf 21 Millionen ITL (ca. 11 000 ECU) und in den anderen Gebieten auf 10,5 Millionen ITL (ca. 6 000 ECU).

(*) Die Definition des Mezzogiorno entspricht in diesem Fall der Definition der Ziel-1-Gebiete.

III

11. ARBEITS- UND AUSBILDUNGSVERTRÄGE

- 11.1. Die Arbeits- und Ausbildungsverträge nach dem Gesetz 863/84 stellten keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag, sondern eine allgemeine Maßnahme dar. Die vorgesehenen Vergünstigungen wurden allen Unternehmen einheitlich, automatisch, ohne Ermessensfreiheit und auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt.
- 11.2. Mit dem Gesetz 407/90 wurde der Charakter der Maßnahmen geändert. Den neuen Bestimmungen zufolge sind die gewährten Ermäßigungen nach Niederlassungsort des Unternehmens und Wirtschaftszweig gestaffelt. Folglich erhalten bestimmte Unternehmen höhere Ermäßigungen als ihre Wettbewerber.
- 11.3. Die selektiven Ermäßigungen begünstigen bestimmte Unternehmen gegenüber anderen Firmen desselben Mitgliedstaats und stellen daher hinsichtlich der Staffelung unabhängig davon, ob die Selektion auf individueller, regionaler oder sektoraler Ebene erfolgt, staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag dar, die den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen drohen.
- 11.4. Durch die Staffelung werden nämlich Unternehmen in bestimmten Gebieten Italiens bevorzugt, da die Vergünstigung Unternehmen in anderen Gebieten nicht gewährt wird.
- 11.5. Diese Beihilfen verfälschen den Wettbewerb, da sie die Finanzlage und die Handlungsmöglichkeiten der begünstigten Unternehmen gegenüber den Wettbewerbern, die keine Beihilfen erhalten, verbessern. Da dies im innergemeinschaftlichen Kontext geschieht, wird der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.
- 11.6. Die Beihilfen verfälschen den Wettbewerb und beeinträchtigen den Handel zwischen Mitgliedstaaten vor allem dadurch, daß die begünstigten Unternehmen einen Teil ihrer Produktion in andere Mitgliedstaaten exportieren; tun sie dies nicht, so wird die nationale Produktion begünstigt, da die Möglichkeit von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, ihre Produkte nach dem italienischen Markt auszuführen⁽²⁾, eingeschränkt wird.

⁽²⁾ Urteil vom 13.7.1988 in der Rechtssache 102/87 (SEB), Slg. 1988, S. 4067.

- 11.7. Aus diesen Gründen sind die geprüften Maßnahmen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 62 Absatz 1 EWR-Abkommen grundsätzlich unzulässig und können nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn eine der Ausnahmebestimmungen dieser Verträge für sie herangezogen werden kann.
- 11.8. Rein formal hätte die Beihilfe der Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag vorher notifiziert werden müssen. Ohne eine solche Notifizierung durch die italienische Regierung sind die Beihilfen nach dem Gemeinschaftsrecht wegen Verstoßes gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag unzulässig.
- 11.9. Die Kommission hatte bis November 1995 in Ermangelung eines entsprechenden Gemeinschaftsrahmens mehrere Entscheidungen über Beschäftigungsbeihilfen erlassen. Dabei hatte sie bestimmte Parameter für die Beurteilung der Vereinbarkeit solcher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt aufgestellt. Diese waren weniger streng als die Kriterien der derzeit geltenden Leitlinien, da beispielsweise keine Nettoarbeitsplatzschaffung verlangt wurde⁽³⁾. Die vorliegende Regelung weist bestimmte Merkmale auf — nämlich Neueinstellungen statt lediglich Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen, Verbot des Ersatzes entlassener Beschäftigter, Verpflichtung der Unternehmen zur Ausbildung der Eingestellten —, die darauf schließen lassen, daß sie den seinerzeit von der Kommission zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Folglich muß die Kommission die Vereinbarkeit der Regelung erst ab dem Zeitpunkt prüfen, wo der italienischen Regierung die gemeinschaftlichen Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen (21.11.1995) und somit die neuen Vorschriften auf diesem Gebiet mitgeteilt wurden⁽⁴⁾.

12. BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT DER AAV

- 12.1. Nach den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen steht die Kommission folgenden Beihilfen grundsätzlich befürwortend gegenüber:
- Beihilfen für Arbeitslose
 - und
 - Beihilfen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze (Nettoarbeitsplatzschaffung) in KMU und in Fördergebieten

⁽³⁾ Siehe Beihilfe N 199/89 für die Aufrechterhaltung der Beschäftigung in einer zentralen Region; Beihilfe N 413/88 für die Einstellung jugendlicher Arbeitssuchender ohne das Verbot, entlassene Beschäftigte zu ersetzen.

⁽⁴⁾ Schreiben SG D/14435 vom 21.11.1995.

oder

- Beihilfen zur Förderung der Einstellung bestimmter Arbeitnehmergruppen, deren Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im gesamten Hoheitsgebiet mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist; in diesem Fall reicht es aus, daß der Arbeitsplatz durch ein freiwilliges Ausscheiden und nicht durch eine Entlassung frei geworden ist.

Den Leitlinien zufolge muß sich die Kommission außerdem vergewissern, daß ‚das Niveau der Beihilfe nicht über das Maß hinausgeht, das erforderlich ist, um die Schaffung von Arbeitsplätzen anzuregen‘ und daß eine gewisse Arbeitsplatzsicherheit gewährleistet ist.

12.2. Im übrigen kann die Kommission nach den Leitlinien Beihilfen zur Erhaltung der Beschäftigung genehmigen, wenn sie Gebieten vorbehalten sind, die unter die Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) fallen und die Voraussetzungen für Betriebsbeihilfen erfüllen. Darüber hinaus müssen derartige Beihilfen zeitlich begrenzt und degressiv sein sowie auf die Überwindung strukturbedingter Nachteile und die Förderung einer dauerhaften Entwicklung abzielen, wobei die Vorschriften für sensible Sektoren einzuhalten sind.

12.3. Die Beihilfen für die Einstellung auf der Grundlage von AAV weisen auf den ersten Blick folgende Merkmale auf:

- sie betreffen nicht notwendigerweise die Einstellung Arbeitsloser, da diese Anforderung in den italienischen Vorschriften nicht vorgesehen ist;
- sie zielen nicht auf die Nettoarbeitsplatzschaffung im Sinne der Leitlinien ab, da keine Verpflichtung zur Erhöhung der Beschäftigtenzahl des Unternehmens vorgesehen ist, wenn gleich Entlassungen im vorangegangenen Zeitraum verboten sind;
- sie dienen nicht der Einstellung bestimmter Arbeitnehmergruppen, deren Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Angesichts der sehr hohen Altersgrenze (32 Jahre) — die von den Regionalbehörden ohne weiteres erhöht werden kann — ist nicht davon auszugehen, daß es sich um die ‚Kategorie junger Erwachsener‘ handelt, wie die italienischen Behörden behauptet haben, ohne jedoch einen konkreten Nachweis hierfür zu

erbringen. Außerdem ergibt sich aus den der Kommission vorliegenden Angaben, daß sowohl die Gemeinschaft als auch die meisten Mitgliedstaaten bei ihren Aktionen zur Förderung junger Erwachsener eine Altersgrenze von 25 Jahren ansetzen⁽⁵⁾.

12.4. Die Kommission nimmt allerdings zur Kenntnis, daß die betreffenden italienischen Vorschriften ausdrücklich die Voraussetzung vorsehen, daß vor der Beihilfegewährung keine Entlassungen erfolgt sein dürfen.

12.5. Sie gelangt zu dem Schluß, daß die fraglichen Maßnahmen offenbar Beihilfen zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung und folglich Betriebsbeihilfen darstellen. Daher muß sie prüfen, ob die hierfür vorgesehenen, unter Ziffer 12.2 dieser Mitteilung wiedergegebenen Bedingungen erfüllt sind.

12.6. Die Kommission stellt darüber hinaus fest, daß die Beihilfen nicht auf Gebiete beschränkt sind, die für eine Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag in Betracht kommen, sondern im gesamten Hoheitsgebiet gewährt werden. Außerdem sind sie weder degressiv noch zeitlich befristet. Was ihre Eignung zur Unterstützung der Unternehmen bei der Überwindung strukturbedingter Schwierigkeiten und zur Förderung einer dauerhaften Entwicklung betrifft, so hat die Kommission die italienischen Behörden bereits mehrmals auf die Risiken solcher allgemeinen Maßnahmen hingewiesen. Ihre ablehnende Haltung stützt sich auf die Überzeugung, daß diese Art von Maßnahmen höchst schädliche Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel hat, ohne daß ein echter, im Gemeinschaftsinteresse liegender Ausgleich in Form einer dauerhaften Entwicklung und einer Beseitigung der strukturellen Schwierigkeiten erfolgt.

12.7. Auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen stellt die Kommission daher fest, daß die Beihilfen nicht mit den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen im Einklang stehen, da sie die darin genannten Bedingungen nicht erfüllen. Folglich kommt die betreffende Ausnahmebestimmung nicht für sie in Betracht.

12.8. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der übrigen Ausnahmebestimmungen des EG-Vertrags kommt die

⁽⁵⁾ Siehe ‚Observatoire de l'emploi — Tableau de bord 1996‘, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Kommission auf der Grundlage der ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß die Beihilfen nicht in den Genuß der regionalen Ausnahmen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) gelangen, da sie keine Investitionsbeihilfen sind. Ebensovienig greifen die Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 2 EG-Vertrag, da es sich weder um Beihilfen sozialer Art im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) noch um Beihilfen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b) zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstandenen Schäden oder um Beihilfen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c) handelt. Aus welchen Gründen die Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben b) und d) nicht anwendbar sind, ist ebenfalls ersichtlich.

12.9. Die Kommission bezweifelt daher, daß die in den geprüften Vorschriften vorgesehene Staffelung der Ermäßigungen mit Artikel 92 ff. EG-Vertrag vereinbar ist, und eröffnet das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2.

13. BEIHILFEN FÜR DIE UMWANDLUNG DER AAV IN UNBEFRISTETE VERTRÄGE

13.1. Da es sich um eine Verlängerung der für die AAV vorgesehenen Beihilfen um ein Jahr handelt und der selektive Charakter hier aufgrund der Beschränkung auf die Ziel-I-Gebiete noch stärker ausgeprägt ist, trifft die in den Ziffern 11.3 bis 11.7 dargelegte Analyse, wonach der Charakter einer Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag vorliegt, erst recht zu.

13.2. Die Beihilfen für Einstellungen mittels der AAV scheinen ebensovienig wie die Beihilfen für die Umwandlung dieser Verträge sämtliche Bedingungen der gemeinschaftlichen Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen zu erfüllen. Zwar können die einzustellenden Arbeitnehmer als arbeitslos angesehen werden, da ihr Vertrag beendet ist, doch ist die Verpflichtung zur Nettoarbeitsplatzschaffung nicht erfüllt, da es sich nicht um die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, sondern um bereits vorhandene Stellen handelt. Darüber hinaus kann auch der Zeit vor der Einstellung im Rahmen eines AAV keine arbeitsplatzschaffende Wirkung zugeschrieben werden, da die Inanspruchnahme der Beihilfen für diese Verträge nicht von einer Nettoarbeitsplatzschaffung abhängig gemacht wird. Ferner kann aus erkennbaren Gründen auch nicht argumentiert werden, daß es um Arbeitnehmergruppen geht, deren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besonders schwierig ist.

13.3. Die Kommission hat in bestimmten Fällen gegenüber Beihilfen für die Umwandlung von befristete-

ten in unbefristete Arbeitsverhältnisse eine befürwortende Haltung eingenommen⁽⁶⁾. Dies hat sie jedoch grundsätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

— in den zwölf Monaten vor der Umwandlung des Vertrags durften keine Entlassungen erfolgt sein;

— die Beschäftigtenzahl des Unternehmens mußte im Verhältnis zur Situation in den sechs Monaten vor der Umwandlung erhöht worden sein, ohne daß die durch die Umwandlung begünstigten Arbeitsplätze angerechnet wurden.

13.4. Damit verschaffte sich die Kommission die Gewißheit, daß die Beihilfen nicht nur gefährdete Arbeitsplätze sicherten, sondern auch einen Mehrwert durch die Nettoschaffung stabiler zusätzlicher Arbeitsplätze mit sich brachten, und daß nicht einfach entlassene oder in den Ruhestand getretene Arbeitnehmer ersetzt wurden.

13.5. Im vorliegenden Fall sind die genannten Bedingungen (Verbot vorheriger Entlassungen und des Ersatzes freigesetzten Personals) nicht vorgesehen. Daher muß die Kommission feststellen, daß die von den Unternehmen verlangte Gegenleistung recht gering ist, zumal es sich um Arbeitsplätze handelt, die im Rahmen der Beihilferegelung für die AAV bereits mit nicht unbeträchtlichen Beihilfen gefördert wurden (zweijährige Befreiung von den Sozialabgaben).

13.6. Vor diesem Hintergrund muß die Kommission bei ihrem gegenwärtigen Kenntnisstand davon ausgehen, daß die Zuwendungen als Beihilfen zur Erhaltung der Beschäftigung gewährt wurden. Den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen zufolge stellen derartige Maßnahmen Betriebsbeihilfen dar. Die hierfür geltenden Vorschriften sind in den gemeinschaftlichen Leitlinien für Regionalbeihilfen festgelegt. Danach dürfen Betriebsbeihilfen nicht außerhalb der Fördergebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewährt werden. Die Anwendung der fraglichen Regelung auf die Region Molise — ein Gebiet nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) — ist daher offensichtlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Was die Unvereinbarkeit dieser Maßnahmen in den übrigen Ziel-1-Gebieten Italiens betrifft — die gleichzeitig für die Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) in Betracht kommen — so stellt die Kommission fest, daß die Beihilfen aus den bereits im Zusammenhang mit den AAV-Maßnahmen genannten Gründen die Genehmigungsvoraussetzungen für Betriebsbeihilfen nicht erfüllen.

⁽⁶⁾ Siehe staatliche Beihilfe N 692/97.

- 13.7. Die übrigen Ausnahmebestimmungen des EG-Vertrags sind aus den unter Ziffer 12.8 dargelegten Gründen auch auf diese Beihilfen nicht anwendbar, da es sich um dieselbe Maßnahmenart handelt.
- 13.8. Aus den vorstehenden Gründen hat die Kommission im gegenwärtigen Stadium erhebliche Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfen für die Umwandlung der AAV in unbefristete Verträge mit Artikel 92 ff EG-Vertrag. Folglich eröffnet sie gegen diese Beihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag.
14. ARBEITSSTIPENDIEN
- 14.1. Bei den Arbeitsstipendien handelt es sich aufgrund ihrer Merkmale (Verbot der Verwendung der Stipendien für den Ersatz von Beschäftigten, Ausbildungspflicht) um Maßnahmen, die hauptsächlich den Stipendiaten zugute kommen. Sie zielen darauf ab, Personen, die unter sehr ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen seit mindestens 30 Monaten Arbeit suchen, eine innerbetriebliche Ausbildung zukommen zu lassen, die ihnen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt hilft.
- 14.2. Da die Maßnahmen jedoch auch Vorteile für die Unternehmen mit sich bringen, denen sich die Möglichkeit bietet, junge Arbeitnehmer mit vom Staat gezahlten Stipendien einzustellen, muß die Kommission darauf hinweisen, daß die Beihilfen Unternehmen in bestimmten Gebieten Italiens vorbehalten sind und somit einen selektiven Charakter aufweisen. Folglich werden die genannten Unternehmen begünstigt, da die Regelung ihren in anderen Gebieten ansässigen Wettbewerbern nicht offensteht. Dieselben Überlegungen gelten für die Ermäßigung der Sozialabgaben bei einer Einstellung der Praktikanten nach Beendigung des Praktikums.
- 14.3. Da diese Maßnahmen den Wettbewerb verfälschen können und die Finanzlage sowie die Handlungsmöglichkeiten der begünstigten Unternehmen im Vergleich zu ihren nicht geförderten Wettbewerbern verbessern, gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß hier Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag vorliegen.
- 14.4. Zur Vereinbarkeit der Beihilfen für die Stipendien ist zunächst zu sagen, daß es sich um eine spezifische Ausbildung (am Arbeitsplatz) für bestimmte Arbeitnehmergruppen (Langzeitarbeitslose) handelt, die größtenteils KMU betrifft. Fast alle begünstigten Gebiete kommen für die regionalen Ausnahmen in Betracht (außer der Stadt Rom, die nur teilweise als Fördergebiet gilt).
- 14.5. Die Kommission steht Beschäftigungsbeihilfen zugunsten von KMU positiv gegenüber, wie im Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen an KMU ausdrücklich hervorgehoben wird. Was Beihilfen für junge Arbeitssuchende betrifft, die unter Umständen von großen Unternehmen eingestellt werden, so wird die befürwortende Haltung der Kommission — unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich um eine bestimmte Arbeitnehmergruppe handelt — nicht nur durch die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen, die eine solche Haltung bestätigen, sondern auch durch ihre Praxis auf diesem Gebiet (?) gerechtfertigt. Angesichts der Anwendungsmodalitäten dieser Regelung kann nämlich davon ausgegangen werden, daß sich zahlreiche positive Auswirkungen für die seit langer Zeit arbeitslosen Beihilfeempfänger ergeben und daß ein erheblicher Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet wird.
- 14.6. Hinsichtlich der Intensität dieser Beihilfen stellt die Kommission fest, daß die Vergütung des Stipendiaten zwar vom Staat übernommen wird, die Unternehmen jedoch die gesamten Ausbildungskosten tragen. Dabei handelt es sich um nicht geringe Kosten, die das Unternehmen übernimmt, ohne sicher zu sein, daß es sich die vom Praktikanten erworbenen Kenntnisse später zunutze machen kann, da letzterer nicht verpflichtet ist, nach Ablauf des Stipendiums in dem Unternehmen zu bleiben. Folglich ist der Beitrag des Unternehmens nach Ansicht der Kommission mehr als bedeutend.
- 14.7. Schließlich vertritt die Kommission die Auffassung, daß diese Maßnahmen angesichts der geringen Höhe der Beihilfen keine dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Auswirkungen auf den Handel haben dürften.
- 14.8. Aus diesen Gründen gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß die Maßnahmen aufgrund von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen sind, soweit sie Ausbildungsbeihilfen betreffen.
- 14.9. Hingegen muß die Ermäßigung der Sozialabgaben, die für die Einstellung der betreffenden Personen nach Beendigung des Praktikums vorgesehen sind, anhand der in Ziffer 12.1 dieses Schreibens wiedergegebenen Kriterien der Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen geprüft werden.
- 14.10. In diesem Zusammenhang ist folgendes festzustellen: Die einzustellenden Personen, die seit minde-

(?) N 906/96, Philips; NN 36/96, Auto Europa; N 376/97, Rover.

stens 30 Monaten arbeitslos sein müssen, können als Gruppe von Arbeitnehmern angesehen werden, deren (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist; die Intensität der Beihilfe geht angesichts der begünstigten Arbeitnehmergruppen und Gebiete (Fördergebiete) nicht über das Maß hinaus, das erforderlich ist, um die Schaffung von Arbeitsplätzen anzuregen, und liegt niedriger als die Intensitäten, die die Kommission in ähnlichen Fällen⁽⁸⁾ genehmigt hat; die Sicherheit der Arbeitsplätze ist gewährleistet, da es sich um unbestimmte Verträge handelt.

- 14.11. Folglich sind diese Beihilfen aufgrund der in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen festgelegten Bestimmungen über die Förderung bestimmter Arbeitnehmergruppen gerechtfertigt, da auch die Bedingung erfüllt ist, daß in der Zeit vor der Einstellung keine Entlassungen erfolgt sein dürfen.

Aus diesen Gründen sieht die Kommission die betreffenden Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag an.

15. BEIHILFEN FÜR DIE EINSTELLUNG VON LANGZEITARBEITSLSEN

- 15.1. Wenn bestimmte Unternehmen in den Genuß höherer Ermäßigungen kommen als ihre Wettbewerber in demselben Mitgliedstaat, so stellen die Maßnahmen — wie die Kommission bereits festgehalten hat — hinsichtlich der Staffelung staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag dar, die den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen drohen.
- 15.2. Durch die Beihilfen werden nämlich Unternehmen in bestimmten Gebieten Italiens bevorzugt, da die Vergünstigung den in anderen Gebieten ansässigen Unternehmen nicht gewährt wird.
- 15.3. Diese Beihilfen verfälschen den Wettbewerb, da sie die Finanzlage und die Handlungsmöglichkeiten der begünstigten Unternehmen gegenüber den Wettbewerbern, die keine Beihilfen erhalten, verbessern. Da dies im innergemeinschaftlichen Kontext geschieht, wird der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.
- 15.4. Aus den vorstehenden Gründen sind die geprüften Maßnahmen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 62 Absatz 1 EWR-Abkommen grundsätzlich unzulässig und

können nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn eine der Ausnahmebestimmungen dieser Verträge für sie herangezogen werden kann.

- 15.5. Rein formal hätte die Regelung der Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag vorher notifiziert werden müssen. Ohne eine solche Notifizierung durch die italienische Regierung sind die Beihilfen nach dem Gemeinschaftsrecht wegen Verstoßes gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag unzulässig.
- 15.6. Nach den gemeinschaftlichen Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen nimmt die Kommission eine grundsätzlich befürwortende Haltung gegenüber Beihilfen ein, mit denen die Einstellung von Personen gefördert wird, deren Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt problematisch ist. Wie bereits erwähnt, verlangen die Leitlinien allerdings, daß es sich bei den einzustellenden Personen um Arbeitslose handelt, daß eine gewisse Arbeitsplatzsicherheit gewährleistet ist, daß der zu besetzende Arbeitsplatz infolge eines freiwilligen Ausscheidens und nicht einer Entlassung frei geworden ist und daß das ‚Niveau der Beihilfe nicht über das Maß hinausgeht, das erforderlich ist, um die Schaffung von Arbeitsplätzen anzuregen‘.
- 15.7. Bei der Kategorie der Langzeitarbeitslosen handelt es sich nach Ansicht der Kommission eindeutig um Personen, die ausgegrenzt zu werden drohen.
- 15.8. Was die seit mehr als 24 Monaten bei der Cassa Integrazione registrierten Personen betrifft, so stellt die Kommission fest, daß diese zwar rechtlich keinen Arbeitslosenstatus haben, wie die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen verlangen, aber von ihrer Stellung her durchaus mit Arbeitslosen vergleichbar sind. Da die Cassa Integrazione vor allem bei Entlassungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen tätig wird, dürften die seit mehr als 24 Monaten bei dieser Kasse registrierten Arbeitnehmer die ersten sein, die entlassen werden. Aus diesem Grund ist die mit der Arbeitslosigkeit vergleichbare Registrierung bei der Cassa Integrazione im Fall eines seit 24 Monaten in dieser Lage befindlichen Arbeitnehmers der tatsächlichen Arbeitslosigkeit gleichzustellen⁽⁹⁾. Da diese Situation seit mehr als 24 Monaten andauert, müssen die betreffenden Arbeitnehmer als Langzeitarbeitslose angesehen werden.

⁽⁸⁾ Siehe N 381/96, Beihilfe zur Förderung der Beschäftigung, und N 692/97, Regionalgesetz 30/97 zur Förderung der Beschäftigung.

⁽⁹⁾ Die Kommission hat die Gleichwertigkeit der Registrierung bei der ‚Cassa integrazione‘ mit dem Status der Arbeitslosigkeit in mehreren Fällen bestätigt (siehe staatliche Beihilfen N 381/96 und N 692/97).

15.9. Die Intensität der Beihilfe scheint angesichts der begünstigten Arbeitnehmergruppen und Gebiete (Fördergebiete) nicht über das Maß hinauszugehen, das erforderlich ist, um die Schaffung von Arbeitsplätzen anzuregen, und liegt unter den Intensitäten, die die Kommission in ähnlichen Fällen⁽¹⁰⁾ genehmigt hat; die Sicherheit der Arbeitsplätze ist gewährleistet, da es sich um unbefristete Verträge handelt. Außerdem besteht das ausdrückliche Verbot, zuvor entlassenes Personal zu ersetzen.

15.10. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, daß die Beihilfen aufgrund von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, da sie die in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen festgelegten Bedingungen für die Einstellung von Arbeitnehmern mit Schwierigkeiten bei der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfüllen.

IV

16. Die Kommission teilt der italienischen Regierung mit, daß sie aus diesen Erwägungen heraus beschlossen hat,

— gegen die in Artikel 26 des Gesetzes 196/97 vorgesehenen Beihilfen zur Förderung der Arbeitsstipendien keine Einwände zu erheben;

— gegen die in Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes 407/90 vorgesehene Beihilfen für die Einstellung von Langzeitarbeitslosen und von seit mindestens zwei Jahren bei der Cassa Integrazione registrierten Arbeitnehmern keine Einwände zu erheben;

— wegen der seit November 1995 gewährten Beihilfen für Einstellungen auf der Grundlage der in den Gesetzen 863/84, 407/90, 169/91 und 451/94 vorgesehenen Ausbildungs- und Arbeitsverträge das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen;

— wegen der Beihilfen für die in Artikel 15 des Gesetzes 196/97 vorgesehene Umwandlung der Ausbildungs- und Arbeitsverträge in unbefristete Verträge das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen.

17. Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die italienische Regierung auf, ihr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Schreibens ihre Stellungnahme und sämtliche sachdienlichen Angaben für die Prüfung der betreffenden Beihilfen nach Maßgabe von Artikel 92 ff. EG-Vertrag zu übermitteln.

18. Die Kommission erinnert an die aufschiebende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf die Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24. November 1983, S. 3, der zufolge eine Beihilfe, die mißbräuchlich — d. h. ohne vorherige Anmeldung oder vor der abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag — gewährt wurde, gegebenenfalls von den begünstigten Unternehmen zurückgezahlt werden muß.

19. Außerdem fordert die Kommission die italienischen Behörden auf, die begünstigten Unternehmen unverzüglich über die Eröffnung des Verfahrens und die Tatsache zu unterrichten, daß sie unrechtmäßig empfangene Beihilfen gegebenenfalls zurückzahlen müssen.

20. Die Kommission wird die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ebenfalls zu Stellungnahmen auffordern.“

Die Kommission ersucht die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten, ihre Stellungnahmen zu den fraglichen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Diese Stellungnahmen werden der italienischen Regierung mitgeteilt.

⁽¹⁰⁾ Siehe N 381/96, Beihilfe zur Förderung der Beschäftigung, und N 692/97, Regionalgesetz 30/97 zur Förderung der Beschäftigung.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(98/C 384/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 30.9.1998

Mitgliedstaat: Italien (Latium)

Beihilfe Nr.: N 163/98

Titel: Novalis Fibres Srl

Zielsetzung: Polyamidgarn

Rechtsgrundlage: Legge 488/92

Haushaltsmittel: 21,3 Mrd. ITL

Beihilfeintensität: 1,86 Mrd. ITL (5 % NSÄ)

Dauer: 1994—1998

—————

Datum der Annahme: 30.9.1998

Mitgliedstaat: Portugal (Paredes)

Beihilfe Nr.: N 203/98

Titel: Verto Portugal

Zielsetzung: Kunstfasern

Rechtsgrundlage: Programa IMIT (Iniciativa para a modernização da indústria têxtil)

Haushaltsmittel: 1 604 726 ECU

Beihilfeintensität: Rund 413 000 ECU (25,7 %)

Dauer: 1995—1997

—————

Datum der Annahme: 30.9.1998

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 205/98

Titel: Umstrukturierungsbeihilfe für Sunparks International NV

Zielsetzung: Wiederherstellung der Rentabilität der Sunparks International durch einen Beitrag zur finanziellen Umstrukturierung des Unternehmens

Rechtsgrundlage:

— Loi du 30 décembre 1970 relative à l'expansion économique

— Wet van 30 december 1970 op de economische expansie

Haushaltsmittel: 9,2 Mio. ECU

Beihilfeintensität: 1,3 Mio. ECU

Dauer: 10 bzw. 15 Jahre

Bedingungen: Ein Jahresbericht ist vorzulegen. Die belgischen Behörden haben bestätigt, daß dies ihre letzte Unterstützung für das Unternehmen ist

—————

Datum der Annahme: 30.9.1998

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 210/98

Titel: „Seagate Strategic Research Programme“

Zielsetzung: Unterstützung von FuE bei Schlüsseltechniken für Magnetköpfe von Festplatten, Band- und Sensorgeräten

Rechtsgrundlage: The Industrial Development (Northern Ireland) Order 1982, Part III, Article 9

Haushaltsmittel: 7 004 400 GBP (rund 10,5 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: 30 % für eine Verbindung aus industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung

Dauer: 42 Monate vom Beginn des Programms an

—————

Datum der Annahme: 30.9.1998

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 240/98

Titel: Directive B 6 zur Anwendung des Loi de réorientation économique vom 4. August 1978 (Moniteur belge vom 17. August 1978)

Zielsetzung: Förderung der Investitionstätigkeit der Unternehmen in der Region Brüssel-Hauptstadt

Rechtsgrundlage:

— Loi de réorientation économique du 4 août 1978 (Moniteur belge du 17 août 1978)

— Wet van 4 augustus 1978 tot economische heroriëntering (Belgisch Staatsblad van 17 augustus 1978)

Haushaltsmittel: 1997: 295 Mio. BEF (rund 7,2 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: Variabel je nach Empfänger und Investitionen. Unter Einhaltung der Gemeinschaftsrahmen KMU und „benachteiligte Stadtviertel“ oder im Rahmen der de minimis-Regeln

Dauer: Unbegrenzt

Datum der Annahme: 30.9.1998

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 374/98

Titel: „New Deal“

Zielsetzung: Schaffung von Arbeitsplätzen für Arbeitslose zwischen 18 und 24 und Langzeitarbeitslose ab 25

Rechtsgrundlage: Employment and Training Act 1973 as amended by the Employment Act 1988 and Jobseeker's Allowance Regulations 1996

Haushaltsmittel: 3,5 Mrd. GBP (5,2 Mrd. ECU)

Dauer: Bis 2002

Bedingungen: Gilt als allgemeine Maßnahme

Datum der Annahme: 30.9.1998

Mitgliedstaat: Deutschland (Niedersachsen)

Beihilfe Nr.: N 394/98

Titel: Rawe GmbH & Co.

Zielsetzung: Umstrukturierungsbeihilfe (Textilsektor)

Rechtsgrundlage: Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Niedersachsen vom 15.5.1990

Beihilfeintensität: Bürgschaft für ein Darlehen von 15,4 Millionen DEM (7,7 Millionen ECU)

Dauer: Bis 15. Dezember 1999

Datum der Annahme: 8.10.1998

Mitgliedstaat: Deutschland (Bremen)

Beihilfe Nr.: N 254/98

Titel: KMU-Förderung

Zielsetzung: Förderung von KMU

Rechtsgrundlage: Landesinvestitionsprogramm (LIP) der Freien und Hansestadt Bremen

Haushaltsmittel: 26 Mio. DEM pro Jahr (ca. 13 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: Höchstens bis zu den im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU und im Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen vorgesehenen Intensitäten

Dauer: Bis 2003

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl

(98/C 384/09)

KOM(1998) 631 endg. — 98/0308(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. November 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2599/97 ⁽²⁾, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1999, wie die Ausgaben der Kontrollstellen ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 finanziert werden.

Es wurde beschlossen, daß ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99 ein dreijähriger Übergangszeitraum für die Reform der Marktorganisation des Olivenölsektors gilt. Die Kontrollstellen müssen die Arbeiten, mit denen sie normalerweise beauftragt werden, auch während des Übergangszeitraums und während des ersten Wirtschaftsjahrs nach dem Übergangszeitraum ausführen. Für die in diesem Zeitraum anfallenden Kosten sollte deshalb eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft geleistet werden, damit sie effektiv und gemäß den Vorschriften im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 vorgesehenen Verwaltungsautonomie arbeiten können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 erhalten die zwei letzten Unterabsätze folgende Fassung:

„Die Ausgaben, die den Kontrollstellen während eines ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 beginnenden Zeitraums von drei Jahren tatsächlich entstehen, werden zu 50 % aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gedeckt.

Die Kommission prüft vor dem 1. Oktober 2001, ob sich die Gemeinschaft weiterhin an den Ausgaben der Kontrollstellen beteiligt, und unterbreitet dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag. Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikel 43 Absatz 2 EG-Vertrag vor dem 1. Januar 2002 über eine etwaige Finanzierung der betreffenden Ausgaben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 17.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für den Betrieb eines Linienverkehrs mit Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾

(98/C 384/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 636 endg. — 98/0064(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 10. November 1998)

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 7.4.1998, S. 122.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

GEÄNDERTE FASSUNG

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Aufstellung von Bedingungen für einen sicheren Betrieb von Liniendiensten mit Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen von oder nach einem Hafen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft. Ferner werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, jedwede Untersuchung von Seeunfällen oder Ereignissen im Linienverkehr zu leiten, daran teilzunehmen oder mitzuarbeiten.

Zweck dieser Richtlinie ist die Einrichtung eines Systems obligatorischer Überprüfungen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs von Liniendiensten mit Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen von oder nach einem Hafen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft. Ferner werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, jedwede Untersuchung von Seeunfällen oder Ereignissen im Linienverkehr zu leiten, daran teilzunehmen oder mitzuarbeiten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- ba) „Fahrgast“ ist jede Person mit Ausnahme
 - i) des Kapitäns und der Mitglieder der Schiffsbesatzung oder anderer Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Schiffes für dessen Belange angestellt oder beschäftigt sind;
 - ii) von Kindern unter einem Jahr;
- fa) „Hafengebiet“ ein von einem Mitgliedstaat festgelegtes Gebiet, das kein Seegebiet ist und das sich bis zu den äußeren festen Hafenanlagen erstreckt, die Teil des Hafens sind, oder bis zu den Grenzen, die durch die natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten gebildet werden, durch die ein Mündungsgebiet oder ein ähnlich geschützter Bereich abgeschirmt wird;
- j) „Gaststaat“ ein Mitgliedstaat, zu oder von dessen Häfen ein Ro-Ro-Fahrgastfährschiff oder Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeug im Linienverkehr eingesetzt ist;

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

GEÄNDERTE FASSUNG

Artikel 6 Absatz 3

Die Unternehmen setzen die Gaststaaten davon in Kenntnis, wenn die Verwaltung des Flaggenstaats für Schiffe oder Fahrzeuge, die unter der Flagge eines Drittlandes fahren, die Zusage des Unternehmens akzeptiert hat, die von den Gaststaaten als Voraussetzung für die Bereitstellung eines Linienverkehrs von einem oder mehreren ihrer Häfen gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Gestrichen

Artikel 7 Absatz 2a (neu)

Vor der Aufnahme des Linienverkehrsbetriebs mit einer Ro-Ro-Fähre oder einem Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeug oder im Fall von bereits im Linienverkehr eingesetzten Ro-Ro-Fähren oder Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen innerhalb von zwölf Monaten nach dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Datum prüfen die Gaststaaten bei Schiffen oder Fahrzeugen, die unter einer anderen Flagge als der des Mitgliedstaats fahren, ob die Mitwirkung dieses Flaggenstaats in der Weise gegeben ist, daß er die Zusage des Unternehmens, die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, akzeptiert hat.

*Artikel 8***Verfahren im Zusammenhang mit gezielten Überprüfungen**

(3) Bei der Planung einer ersten Überprüfung berücksichtigt der Gaststaat in gebührender Weise den Einsatz- und Instandhaltungsplan des Schiffs oder Fahrzeugs.

(3) Bei der Planung einer ersten Überprüfung setzt der Gaststaat eine Frist von höchstens einem Monat für den Abschluß dieser Überprüfung und berücksichtigt in gebührender Weise den Betriebs- und Instandhaltungsplan des Schiffs oder Fahrzeugs.

(4) Die Ergebnisse der gezielten Überprüfung werden in einem Bericht festgehalten, dessen Format gemäß dem Verfahren des Artikels 12 festzulegen ist.

(4) Die Ergebnisse der gezielten Überprüfung werden in einem Bericht festgehalten, dessen Format gemäß dem Verfahren des Artikels 12 festzulegen ist. Diese Ergebnisse werden auch dem Flaggenstaat mitgeteilt, falls dieser nicht mit dem Gaststaat identisch ist.

(7) Werden bei gezielten Überprüfungen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie Mängel bestätigt oder festgestellt, die eine Untersagung des Betriebs rechtfertigen, so sind alle mit der Überprüfung verbundenen Kosten innerhalb eines gewöhnlichen Abrechnungszeitraums vom Unternehmen abzugelten.

Artikel 15a (neu)

Drei Jahre nach dem für die Umsetzung dieser Richtlinie festgesetzten Zeitpunkt wird die Kommission auf der Grundlage von Informationen, die von den Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, eine Bewertung der Umsetzung dieser Richtlinie vornehmen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen.